Senatsverwaltung für Finanzen

BERLIN

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 20- TTVL 1000A-1/2015-7-13
Frau Marx

Tel. +49 30 9020 2106
Walburga.Marx@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

5. August 2021

Rundschreiben IV Nr. 49/2021

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);
hier: §§ 21, 26
Rundschreiben IV Nr. 44/2021 vom 28. Juni 2021

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 144. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 21 TV-L wurden allgemeine Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zu Berechnung des Urlaubsentgeltes gezogen, wenn der Urlaubsanspruch in einem Zeitraum mit einer höheren wöchentlichen Arbeitszeit erworben wurde und erst nach einer Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angetreten wurde.

Im Arbeitsmaterial zu § 26 TV-L ist zur Vereinheitlichung der Berechnung des Urlaubsanspruches bei einem unregelmäßigen Arbeitsrhythmus nunmehr sowohl für den tariflichen (Mehr-)Urlaub, wie auch für den gesetzlichen Mindesturlaub einheitlich von 260 möglichen Arbeitstagen auszugehen. Für die Beschäftigten ergeben sich hierdurch keine negativen Auswirkungen in Bezug auf den zustehenden Jahresurlaub.

Aufgrund erhöhter Nachfragen wurde ein klarstellender Hinweis zum Urlaubsanspruch für die Freistellungsphase eines Sabbaticals aufgenommen.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Berechnung des Urlaubsentgeltes wurde das Arbeitsmaterial in Bezug auf eine Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um Hinweise zur Berechnung und Verteilung des Urlaubsanspruches auf die jeweiligen Zeitabschnitte ergänzt.

Änderungen haben sich auf den Seiten 2 und 10 bis 13 (§ 21) sowie 2, 13 bis 14 und 17 bis 19 (§ 26) ergeben. Sie sind in den Durchführungshinweisen durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Jammer